



Postanschrift - Stadtverwaltung, 53719 Siegburg
Hausanschrift - Stadtverwaltung, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg

An die Mitglieder
des Rates der Kreisstadt Siegburg

Dienststelle
Dezernat II

Auskunft erteilt
Herr Lehmann

Dienstgebäude
Friedensplatz 2

Telefon
+49 2241 102-1280

E-Mail
Bernd.Lehmann@Siegburg.de

Gläubiger-ID
DE40ZZZ00000104300

USt.-ID
DE123103190

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
II

Datum
16.1.2023

Stellenplan 2022; Beschluss eines Sperrvermerkes; Beanstandung nach § 54 Absatz 2 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 fasste der Rat der Kreisstadt Siegburg unter Tagesordnungspunkt 26 folgenden Beschluss:

„Der Rat beschloss weiterhin, alle freien und freiwerdenden Stellen des Stellenplans 2022 mit einem Sperrvermerk zu Gunsten des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses zu versehen. Davon ausgenommen sind Stellen, die der Rat in Ergänzung zum Stellenplan 2022 zusätzlich beschlossen hat.“

Gemäß § 54 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW beanstande ich diesen Ratsbeschluss.

Begründung:

Nach § 54 Absatz 2 Satz 1 GO NRW hat der Bürgermeister einen Beschluss des Rates zu beanstanden, der das geltende Recht verletzt.

Gemäß § 62 Absatz 1 Sätze 2 und 3 GO NRW ist der Bürgermeister für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung verantwortlich. Er leitet und verteilt die Geschäfte. Hiernach trägt der Bürgermeister die volle und alleinige Verantwortung für das Funktionieren und die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung (vgl.: Plückhahn in: PdK NW B-1, § 62 GO, Erl. 3.1). Das Verwaltungsgericht Köln hat hierzu darauf verwiesen, dass dieser umfassenden Verantwortung auch

Konten der Stadtkasse
Kreissparkasse Köln
Postbank Köln
Commerzbank Siegburg
VR-Bank Rhein Sieg eG

IBAN
DE03 3705 0299 0001 0059 58
DE23 3701 0050 0008 5035 01
DE14 3804 0007 0330 0977 00
DE02 3706 9520 4100 0290 10

SWIFT-BIC
COKSDE33
PBNKDEFF
COBADEFFXXX
GENODED1RST

Erreichbarkeit der Verwaltung
Montags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Dienstags bis donnerstags:
08.00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Freitags: 08.00-12.30 Uhr
Samstags (**nur Bürgerservice**): 10.00-13.00 Uhr

Telefon
+49 2241 102-0
Fax
+49 2241 102-1904
Internet
<https://siegburg.de>
E-Mail
rathaus@siegburg.de

Es wird in allen Verwaltungsbereichen eine vorherige Terminvergabe empfohlen.
Terminvergaben online für den Bürgerservice, das Standesamt und das Ordnungsamt sind möglich
unter: <https://termin.siegburg.de>

eine „umfassende Befugnis zur Verwaltungsorganisation entsprechen muss“ (vgl. Gerichtsbescheid v. 30.04.2020, 4 K 6829/19).

Zur Durchsetzung dieser Verantwortlichkeit ist der Bürgermeister Dienstvorgesetzter aller städtischen Beschäftigten (§ 73 Abs. 2 GO NRW), was durch den Rat auch nicht entzieh- oder einschränkbar ist. Vor diesem Hintergrund trifft der Bürgermeister nach § 73 Absatz 3 Satz 1 GO NRW nur unter Beachtung gesetzlicher Ausnahmen auch die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.

Ausnahmen bestehen nur hinsichtlich der dem Rat obliegenden Wahl von Beigeordneten (§ 71 Abs. 1 S. 3 GO NRW) und bei Führungspositionen nach § 14 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz der Hauptsatzung in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Buchstaben k) und l) der Zuständigkeitsordnung und § 73 Abs. 3 GO NRW.

Im Übrigen beschränken sich die Ratskompetenzen bezüglich der Personalpolitik auf die Rahmensetzung durch Beschluss über den Stellenplan. Dieser bildet nach § 74 Abs. 2 GO NRW die Ermächtigungsgrundlagen für den Bürgermeister, die nicht überschritten werden darf.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Ausfüllung des Stellenplanes ist der Bürgermeister frei, was der alleinigen Verantwortung für die Gewährleistung einer handlungsfähigen und funktionstüchtigen Verwaltung entspricht.

Somit greift der Rat mit seinem Beschluss vom 12. Dezember 2022 in den alleinigen Aufgabenbereich des Bürgermeisters ein, da der Besetzungsprozess für eine Vielzahl offener bzw. freiwerdender Stellen von der Zustimmung eines Ratsgremiums, dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss, abhängig gemacht wird.

Nach der kommunalverfassungsrechtlichen Kompetenzabgrenzung ist wie bereits dargelegt aber nicht der Rat, sondern allein der Bürgermister zuständig. Dies gilt in besonderem Maße auch bei der Wiederbesetzung von zwischenzeitlich auftretenden Stellenvakanzen.

Der Beschluss verstößt daher gegen die kommunalverfassungsrechtlich vorgegebene Kompetenzverteilung zwischen Bürgermeister und Rat, ist rechtswidrig und somit zu beanstanden.

Hinweis:

Die Beanstandung hat nach § 54 Absatz 2 Satz 2 GO NRW aufschiebende Wirkung. Verbleibt der Rat in der Sitzung am 2.3.2023 bei seinem Beschluss, werde ich unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen. Bis dahin bleibt die aufschiebende Wirkung bestehen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Rosemann
Bürgermeister